

## Neues aus der Rechtsprechung

### Schmerzensgeld wegen Verweigerung einer Wohnungsbesichtigung durch Mieter mit türkisch klingenden Namen

Ein Mietinteressent mit türkisch klingenden Namen bewarb sich per Onlineformular unter Angabe seines richtigen Namens um die Besichtigung zweier Wohnungen eines großen Wohnungsunternehmens und erhielt jeweils eine Absage. Daraufhin bewarb er sich erneut, gab aber diesmal einen deutschen Namen an und erhielt prompt eine Zusage zur Besichtigung. Seine Klage vor dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (203 C 31/19) auf angemessene Entschädigung aufgrund Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft war erfolgreich. Das Gericht erachtete ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 Euro als angemessen. Aufgrund der Größe der Vermieterin wiege die Diskriminierung besonders schwer, da der Mietinteressent vom Zugang zu einem erheblichen Anteil des Mietwohnungsmarktes in Berlin ausgeschlossen war.

## Aktuelle Infos

- **Kaum Auswirkungen auf Mietpreise durch Corona:** Laut Forschungsinstitut F+B nahm die Anzahl der neu annoncierten Mietwohnungen in Deutschland von der 10. bis zur 15. KW deutlich um ca. 38 % ab. In der 16. KW stabilisierte sich die Anzahl wieder leicht. In den sieben größten deutschen Städten zeigte sich ein ähnliches Bild, auch hier war die KW 15 der Zeitraum des größten Einbruchs bei den Mietannoncen. Die Entwicklung der Miethöhen pro Monat, gemessen in Euro je qm Wohnfläche, verlief dagegen deutlich gleichmäßiger und war von nur kleinen Ausschlägen geprägt. Im betrachteten Zeitraum sind Schwankungen von lediglich -0,2 und +2,2 Prozentpunkten zu erkennen. „Somit lassen sich bei der Analyse der Mietpreisentwicklung keine bzw. kaum „Corona-Effekte“ erkennen“, erklärte F+B-Geschäftsführer Dr. Bernd Leutner.
- **Anstieg befristeter Mietverträge:** Die größte Online-Börse für die Vermietung und den Verkauf von Wohnungen, die Plattform „ImmobilienScout24“, meldet laut Tagesspiegel (Artikel vom 24.4.2020) einen sprunghaften Anstieg der Wohnungsangebote mit zeitlich befristeten Verträgen. Diese Zahlen erhärteten den Verdacht, „dass während der Corona-Pandemie verstärkt Ferienwohnungen umgewidmet und in den Mietwohnungsmarkt zurückgeführt werden“. Der Trend vermehrter Angebote „im Segment Wohnen auf Zeit“ gelte für alle sieben größten Städte. „Im Vergleich zur ersten Woche der Kontakteinschränkungen verzeichnen wir für die deutschen Top-7-Städte aktuell ein Plus von knapp 63 Prozent“, sagte Immobilienscout-Sprecherin Silke Birkholz. Vor zwei Wochen habe der prozentuale Anstieg in den sieben deutschen Metropolen noch bei „nur“ 27 Prozent gelegen. Aber dieser aktuelle Trend werde den angespannten regulären Markt für Mietwohnungen nicht wesentlich entlasten: „Von einer Wohnungsschwemme gehen wir nicht aus“, so ImmoScout24.
- **Wo Corona Airbnb am härtesten trifft:** In Peking wurden im März 2020 nur knapp zwei Drittel der Anzahl an Wohnungen über Airbnb angeboten, die zwei Monate zuvor noch zur Verfügung standen. In Tokio gingen die Zahlen der Airbnb Inserate im selben Zeitraum um 32,5 % zurück, in Sydney um 11,3 %, gefolgt von Berlin (11,0 %) und Kapstadt (10,2 %).
- **Mehr neue Wohnungen genehmigt:** Laut Statistischem Bundesamt sind in den ersten beiden Monaten des laufenden Jahres in Deutschland mehr neue Wohnungen genehmigt worden als im gleichen Vorjahreszeitraum. Die Zahl stieg um 4,0 % auf 51.300 Wohnungen. Vor allem wurden mehr Mehrfamilienhäuser beantragt. Die Statistiker wiesen allerdings darauf hin, dass Genehmigungen nicht zwangsläufig schnell zu fertiggestellten Wohnungen führten. Die Zahl der nicht begonnenen und nicht abgeschlossenen Bauvorhaben nehme seit einigen Jahren zu.

## Mieter-Tipp

### Ist der Vermieter verpflichtet, bei der Beantragung von staatlichen Hilfgeldern für den Mieter mitzuwirken?

Es ist davon auszugehen, dass der Erhalt staatlicher Hilfen jedenfalls teilweise von der Mitwirkung des Vermieters abhängig sein wird. Insbesondere ist anzunehmen, dass der Mieter bei den Behörden seinen Mietrückstand durch eine Bestätigung des Vermieters nachweisen muss. Daher ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter auf Anfrage eine Bestätigung über die eingetretenen Mietrückstände vorzulegen und sonstige Handlungen bzw. Erklärungen vorzunehmen bzw. abzugeben, die zur Antragstellung des Mieters erforderlich sind.



**DMB Rechtsschutz**  
Recht: günstig

Super Konditionen für DMB-Mitglieder auch im **Rechtsschutz** für Privat, Beruf und Verkehr [mehr...](#)



**Tipps zum Mietvertrag für Mieter**  
Fallen vermeiden – Vorteile nutzen  
3. Auflage, 5,90 €  
[mehr...](#)



**Mieterlexikon 2020/2021**  
**Neu ab Juni**, 14,- €  
[mehr...](#)